

Gebührentarif 2026

Gemeinde Buochs**Gemeinderat**

Inhaltsverzeichnis

A	Allgemeine Gebühren	2
B	Einwohnermeldewesen	3
C	Buochserwelle	3
D	Einbürgerungen	3
E	Anlagen, Räume und Einrichtungen	4
F	Fahrzeuge, Anhänger und Geräte der Gemeindewerkgruppe und Hub-Arbeitsbühne	4
G	Bauwesen	5
H	Vermessung und Geo-Daten	6
I	Benutzung von öffentlichem Grund	6
J	Abfallbewirtschaftung	7
K	Bestattungswesen und Friedhöfe	7
L	Handel und Gastgewerbe	7
M	Feuerwehr	7
N	Alters- und Pflegeheime / Stiftung Altersfürsorge Buochs	7
O	Parkieren	7
P	Erbschaftswesen	7
Q	Steuern	8
R	Wasserversorgung	8
S	Abwasserentsorgung	8
T	Dienstleistungen	9
U	Musikschule Buochs	9
	Schlussbestimmungen	9

A Allgemeine Gebühren

Die Bestimmungen des Abschnitts A gelten für alle Bereiche, sofern für diese keine besonderen Regelungen bestehen.

A1 Verrechnung nach Aufwand

Aufwandgebühr 1; pro Stunde (Auszubildende)	CHF	20.00
Aufwandgebühr 2; pro Stunde (einfache Sachbearbeitung)	CHF	55.00
Aufwandgebühr 3; pro Stunde (Sachbearbeitung)	CHF	67.00
Aufwandgebühr 4; pro Stunde (Ressort-/Abteilungsleitung)	CHF	90.00
Aufwandgebühr 5; pro Stunde (Gemeindeführung)	CHF	125.00

A2 Verfügungen und Beschlüsse

Verfügung eines Ressortvorstands	CHF	100.00	–	CHF	500.00
Beschluss einer Behörde	CHF	300.00	–	CHF	3'000.00

Wird eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt, wird die Gebühr auf einen Drittel herabgesetzt.
Sie beträgt mindestens CHF 100.00 – CHF 300.00

A3 Schriftliche Auskünfte

schriftliche Auskünfte besonderer Art (exkl. Adressauskünfte CHF 10.00)	CHF	20.00	–	CHF	200.00
--	-----	-------	---	-----	--------

Den schriftlichen Auskünften sind Zeugnisse, Bestätigungsschreiben und ähnliches gleichgestellt.

A4 Schreibgebühren

Schreibgebühren sind in der Regel in der Gebühr inbegriffen.

A5 Übermittlung

ordentliche Briefpostzustellung	keine Gebühr
besondere Zustellungsarten (Charge, Nachnahme, Kurier etc.)	effektive Kosten
polizeiliche Zustellung, pro Gang	effektive Kosten
amtliche Zustellung	effektive Kosten

A6 Inkasso; Mahnung

Mahngebühr für Zahlungserinnerungen/1. und 2. Mahnungen	keine Gebühr
Mahngebühr für 3. Mahnung	CHF 42.00
Mahngebühr für Betreibungsandrohung	CHF 20.00
Verwaltungsgebühr bei Betreibungseinleitung	CHF 50.00
Erstellung einer Zahlungsvereinbarung	CHF 50.00
mindestens oder nach Aufwand	

A7 Kopien**schwarz/weiss-Kopien**

pro Seite A4 einseitig	CHF	0.20
pro Seite A3 oder A4 doppelseitig	CHF	0.40
pro Seite A3 doppelseitig	CHF	0.80
Fotokopien im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Leistung in einem vernünftigen Mass	keine Gebühr	
Gebühren für gemeindeeigene bzw. verwandte Betriebe	keine Gebühr	

Farbkopien

pro Seite A4 einseitig	CHF	0.40
pro Seite A3 oder A4 doppelseitig	CHF	0.60
pro Seite A3 doppelseitig	CHF	1.00

A8 Drucksachen

Verordnungen, Reglemente, Weisungen	Gratisabgabe
Dossier Mietvertrag	CHF 16.00
Formular Kündigung Mietvertrag	Gratisabgabe
Formular Änderung Mietvertrag	Gratisabgabe
Bau- und Zonenreglement	Gratisabgabe
Zonenplan	Gratisabgabe
Ortsplan Buochs	Gratisabgabe
Broschüren allgemein (Tourismus, usw.)	Gratisabgabe

A9 Verwaltungsstrafverfahren

Beim ordentlichen Bussenverfahren:

Spruchgebühr, 3/5 des Bussenbetrags	CHF 100.00 – CHF 3'000.00
Schreibgebühr, für die 1. Ausfertigung, je Seite	CHF 20.00
Kopien, je Stück	CHF 3.00
Zustellung durch Verwaltungsangestellte / Gemeindepersonal bei Erfolglosigkeit oder Unmöglichkeit der Postzustellung	CHF 40.00

A10 Beglaubigungen

Es gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Beurkundungsgebühren (NG 268.12) § 49 ff.

B Einwohnermeldewesen**B1 Anmeldung/Änderung**

Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt (NAG; NG 122.1) Art. 23 sowie die Vollzugsverordnung zum Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (NAV; NG 122.11).

B2 Zeugnisse / Bescheinigungen etc.

Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Niederlassung und Aufenthalt (NAG; NG 122.1) Art. 23 sowie die Vollzugsverordnung zum Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt (NAV; NG 122.11).

Bestätigung Sozialhilfe	CHF 20.00
-------------------------	-----------

B3 Adressauskünfte/Personalienprüfung

Es gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die amtlichen Kosten (Gebührengesetz; NG 265.5) Art. 7 ff. bzw. des Gesetzes über den Datenschutz (Kantonales Datenschutzgesetz, kDSG; NG 232.1) Art. 33.

Adressauskunft einfach (Name, Adresse, Geschlecht)	keine Gebühr
Adressauskunft erweitert (einfache Auskunft ergänzt mit Zivilstand, Geburtsdatum, Heimatort)	CHF 10.00
Listenauskünfte pro Gesuch:	
Kontrolle Adresslisten	effektiver Aufwand
Abgabe Adressetiketten und -listen	effektiver Aufwand
Identitätsüberprüfung bei Gesuchen um Erteilung des Führer- und Lernfahrausweises	keine Gebühr
Gebühren für gemeindeeigene bzw. verwandte Betriebe	keine Gebühr

Vollständiger oder teilweiser Erlass der Gebühren bei ortsansässigen Vereinen oder Vereinigungen.

C Buochserwelle**C1 Abonnementsgebühren**

Abonnement Buochserwelle Schweiz 1 (1 Ausgabe)	CHF 9.50
Abonnement Buochserwelle Schweiz 2 (2 Ausgaben)	CHF 19.00
Abonnement Buochserwelle Schweiz 3 (3 Ausgaben)	CHF 35.00
Abonnement Buochserwelle Ausland 1 (1 Ausgabe)	CHF 13.50
Abonnement Buochserwelle Ausland 2 (2 Ausgaben)	CHF 26.50
Abonnement Buochserwelle Ausland 3 (3 Ausgaben)	CHF 40.00

D Einbürgerungen**D1 Einbürgerungsgebühren**

Es gelten die Bestimmungen der Vollzugsverordnung zum Bürgerrechtsgesetz betreffend die Gebühren (Gebührentarif Bürgerrecht; NG 121.111).

E Anlagen, Räume und Einrichtungen**E1 Zivilschutzanlage**

Gemäss Benützungsreglement (BG 4.11) und Verordnung zum Benützungsreglement (BG 4.111).

E2 Freizeitanlagen / Liegenschaften / Säle

Gemäss Benützungsreglement (BG 4.11) und Verordnung zum Benützungsreglement (BG 4.111).

E3 Strandbad Buochs-Ennetbürgen (vor Ort, ausgenommen Vorverkauf)

Gemäss Preisliste des Strandbad Buochs-Ennetbürgen (www.seestrandbad.ch).

E4 Festmobiliar (Festgarnituren, Marktstände, Leuchtballone, Stellwände, Plakatständer)

Gemäss Benützungsreglement (BG 4.11) und Verordnung zum Benützungsreglement (BG 4.111).

E 5 Schliessfächer für ORS-Schülerinnen und Schüler

Depot pro Schliessfach CHF 10.00

F Fahrzeuge, Anhänger und Geräte der Gemeindewerkgruppe und Hub-Arbeitsbühne**F1 Fahrzeuge, Anhänger und Geräte der Gemeindewerkgruppe**

Gestützt auf den Bericht und Antrag der Technischen Kommission werden die Tarife für ausgeführte Regiearbeiten wie folgt festgelegt (Basis Regietarif für Baumeisterarbeiten; exkl. Mehrwertsteuer):

	Einheit	Eigene Betriebe CHF	Körperschaften CHF	Gemeinden Kanton CHF	Private CHF
Gemeindearbeiter	Std.	85.00	93.50	97.75	102.00
Kommunal-Fhz. mit Bedienung	Std.	131.00	144.10	150.65	157.20
Kommunal -Fhz. mit Schnee-pflug + Bedienung	Std.	140.00	154.00	161.00	168.00
Kommunal -Fhz. mit Streugerät + Bedienung	Std.	140.00	154.00	161.00	168.00
Kommunal -Fhz. mit Streugerät, Schneepflug + Bedienung	Std.	149.00	163.90	171.35	178.80
Pritschenwagen (E-Opel) mit Bedienung	Std.	100.00	110.00	115.00	120.00
Pritschenwagen (E-Opel) mit Anhänger und Bedienung	Std.	125.00	140.00	145.00	150.00
Pritschenwagen (E-Opel)	Km	1.70	1.87	1.96	2.04
Jeep mit Bedienung	Std.	108.00	118.80	124.20	129.60
Jeep mit Anhänger und Bedienung	Std.	133.00	146.30	152.95	159.60
Jeep mit Schneepflug und Bedienung	Std.	133.00	146.30	152.95	159.60
Jeep mit Streugerät und Bedienung	Std.	133.00	146.30	152.95	159.60
Jeep	km	1.70	1.87	1.96	2.04
Steyr-Traktor mit Bedienung	Std.	138.00	151.80	158.70	165.60
Steyr-Traktor mit Anhänger und Bedienung	Std.	152.00	167.20	174.80	182.40
Steyr-Traktor mit Schneepflug + Bedienung	Std.	181.00	199.10	208.15	217.20
Steyr-Traktor mit Streugerät + Bedienung	Std.	157.00	172.70	180.55	188.40
Steyr-Traktor mit Mistlader + Bedienung	Std.	153.00	168.30	175.95	183.60

	Einheit	Eigene Betriebe CHF	Körperschaften CHF	Gemeinden Kanton CHF	Private CHF
Steyr-Traktor mit Heckschaufel + Bedienung	Std.	137.00	150.70	157.55	164.40
Steyr-Traktor mit Streugerät, Schneepflug + Bedienung	Std.	199.00	218.90	228.85	238.80
Strassenreinigungsmaschine + Bedienung	Std.	135.00	148.50	155.25	162.00
Anhänger (1-Achser)	Std.	38.00	41.80	43.70	45.60
Schneepflug	Std.	96.00	105.60	110.40	115.20
Motormäher od. Schneepflug mit Bedienung	Std.	97.50	107.25	112.15	117.00
Entfeuchter	Tag	49.00	53.90	56.35	58.80
Hochdruckreiniger	Tag	58.00	63.80	66.70	69.60
Wasserschlauch	Fall + Tag	5.00	5.50	5.75	6.00

F2 Hub-Arbeitsbühne Typ Palfinger P 220 BK

Die Mietgebühren berechnen sich nach dem Mietgesuch / -Vertrag, wobei alle Preisangaben exklusive Mehrwertsteuer, Versicherung, Bedienung und Treibstoffe zu verstehen sind.

		NW-Gemeinden, Körperschaften, Feuerwehr BuEb, Buochser Firmen, Vereine, Private CHF	Auswärtige CHF
Hub-Arbeitsbühne Palfinger P 220 BK ohne Bedienung	Halbtagespreis	275.00	350.00
	Tagespreis	425.00	500.00
	Tagespreis 2 bis 5 Tage	385.00	460.00
	Tagespreis ab 6 Tage	285.00	360.00

G Bauwesen**G1 Gebühren im baurechtlichen Verfahren**

Die kantonalen und kommunalen Instanzen erheben gemäss Art. 168 kantonales Planungs- und Baugesetz für die Erfüllung ihrer planungs- und baurechtlichen Aufgaben nach Massgabe des damit verbundenen Zeitaufwandes amtliche Kosten. Die Kosten des Einwendungsverfahrens sind separat auszuweisen.

G1.1 Baubewilligungsverfahren

Gebühren für Baubewilligungen, Reklambewilligungen, für übrige Bewilligungen und Genehmigungen sowie für Vorentscheide gemäss § 59 kantonale Planungs- und Bauverordnung.

Die Gebühren kommunaler Instanzen betragen CHF 100.00 bis CHF 20'000.00; die Spruchgebühr im Einwendungsverfahren richtet sich nach dem vorliegenden Gebührentarif.

Für die Erfüllung der planungs- und baurechtlichen Aufgaben der Verwaltungsangestellten nach Massgabe des damit verbundenen Zeitaufwandes sind amtliche Kosten gemäss den nachfolgenden Ansätzen zu erheben:

Auszubildende	CHF	20.00
Funktion 1: Büroangestellte, handwerklicher Mitarbeiter		
Lohnband 1 bis 2	CHF	55.00
Funktion 2: Kaufmännische Mitarbeiter/in, Sachbearbeiter/in		
Werkdienstmitarbeiter/in Lohnband 3 bis 5	CHF	67.00
Funktion 3: Leiter/in Bauamt, Bauverwalter/in, Gemeinderäte		
Lohnband 6 bis 8	CHF	90.00
Funktion 4: Gemeindeschreiber/in		
Lohnband 9 und grösser	CHF	125.00

G1.2 Gebühren kantonalen Instanzen

Gebühren für kantonale Bewilligungen und Begutachtungen; zusätzlich zur Gebühr gemäss Ziffer H1.1 (Erhebung durch Kanton, Einzug durch Gemeinde) gemäss § 62 kantonale Planungs- und Bauverordnung.

G1.3 Gebühren für öffentliche Publikation

Gebühren für die öffentliche Publikation im Nidwaldner Amtsblatt richten sich nach den Gebühren des Nidwaldner Amtsblattes.

G1.4 Baukontrolle

Für die Durchführung der Baukontrolle durch Verwaltungsangestellte nach Massgabe des damit verbundenen Zeitaufwandes sind amtliche Kosten gemäss den Ansätzen unter Ziffer H1.1 zu erheben.

Mit der Baubewilligungsgebühr sind bereits Gebühren respektive ein Akontobetrag für die Baukontrolltätigkeiten in Rechnung zu stellen. Dabei ist eine Abschätzung vorzunehmen. Fallen im Rahmen der Baukontrolle höhere oder tiefere Gebühren an, erlässt der Gemeinderat eine neue Gebührenverfügung.

G1.5 Baukontrolle / Gebühren Dritter

Aufwendungen Dritter für Kontrolle Kanalisation und Wasser, Wärmeschutznachweise, Wärmepumpen etc. werden gemäss § 62 kantonale Planungs- und Bauverordnung dem Gesuchsteller Eins zu Eins weiterverrechnet.

G1.6 Ersatzabgabe für fehlende Parkplätze

Abgeltung für Parkplätze, welche nicht erstellt werden können;
in Anlehnung an Art. 129 und 130 kant. Planungs- und Baugesetz CHF 2'000.00

G1.7 Gebührenfestlegung und Abrechnung

Die Gebühren werden mit dem Baubewilligungsentscheid festgelegt.
Die Gebühr wird mit Zustellung der separaten Rechnung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Fälligkeit.

G2 Hausnummern

Kosten für Hausnummern (Lieferung und Montage) je Schild CHF 80.00

G3 Drucksachen

siehe A8 und A9

H Vermessung und Geo-Daten

H1 Grundbuchvermessung / Nachführung

Nachführung amtliche Vermessung Bauobjekte nach Bauvollendung durch
Geometerbüro Abrechnung durch Geometer

H2 Geo-Daten**H2.1 Daten der amtlichen Vermessung**

Datenbezug amtlicher Vermessungen und Abgabe von Auszügen und Auswertungen aus Daten amtlicher
Vermessungen Gebührentarif GIS NW

Für den Bezug dieser Daten ist direkt mit dem Grundbuchamt Nidwalden Kontakt aufzunehmen.

H2.2 Leitungsdokumentation der Versorgungs- und Entsorgungsnetze

Datenbezug und Abgabe von Auszügen und Auswertungen aus Daten
amtlicher Vermessungen Gebührentarif GIS NW

Für den Bezug dieser Daten ist direkt mit dem GIS Nidwalden Kontakt aufzunehmen.

I Benützung von öffentlichem Grund

Gemäss Benützungsreglement (BG 4.11) und Verordnung zum Benützungsreglement (BG 4.111).

J Abfallbewirtschaftung**J1 Abfallbeseitigung**

Verbands- und Gemeindegebühren für Siedlungsabfälle: Hauskehricht, Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieben, Haushalt-Kleinsperrgut gemäss Abfall- und Gebührenreglement des Kehrichtverwertungsverbandes Nidwalden (KVV).

K Bestattungswesen und Friedhöfe**K1 Friedhofgebühren**

Es gelten die Bestimmungen der Tarifordnung zum Friedhofreglement vom 16. Januar 2017 (BG 21.111).

L Handel und Gastgewerbe**L1 Marktveranstaltungen**

Bewilligung für den Verkauf von Waren und für zirkusähnliche Darbietungen auf den Märkten keine Gebühr
Im Übrigen gilt das Markt- und Reisendengesetz vom 1. Juni 2005 (NG 863.1).

L2 Gastgewerbe**Erteilung und Entzug (Verweigerung) Gelegenheitswirtschaftsbewilligungen**

Es gilt das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken

kleiner Anlass (bis 100 Personen)	CHF	50.00
mittelgrosser Anlass (100-1'000 Personen)	CHF	150.00
grosser Anlass (ab 1'000 Personen)	CHF	400.00

M Feuerwehr

Es gelten die Anhänge zum Feuerschutzreglement des Gemeindeverbandes der Feuerwehr Buochs-Ennetbürgen. Feuerschutzreglement

N Alters- und Pflegeheime / Stiftung Altersfürsorge Buochs

Pensions- und Pflegekosten sowie betreutes Wohnen des Stadeliparks Wohn- und Pflegezentrum Buochs Tarif-/Preisliste Stadeliparks

O Parkieren**O1 Parkierung auf öffentlichem Grund**

Gemäss Parkplatzreglement vom 14.05.2024 (BG 20.11).

Ordnungsbussen

Der Gemeinderat setzt für die Überwachung des ruhenden Verkehrs die Hilfspolizei (Securitas AG, Luzern) ein. Die Ordnungsbussen werden direkt durch die Hilfspolizei in Rechnung gestellt. Die Einzelheiten richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen Gesetzgebung.

P Erbschaftswesen**P1 Gebühren Erbschaftswesen**

Es gilt die Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz über die Gebühren und Entschädigungen im Zivilrecht

1. Original Erbbescheinigung	CHF	50.00 + Kosten Zivilstandesamt
jedes weitere Original je	CHF	20.00 + Kosten Zivilstandesamt
Eröffnung letztwillige Verfügung	CHF	100.00

Q Steuern**Q1 Steuerausweis**

Bei Pflichtigen ohne Datensperre	CHF	40.00
Bei Pflichtigen mit Datensperre:		
a) Bei Zustimmung des Pflichtigen zur Herausgabe	CHF	80.00
b) Verweigert der Pflichtige die Zustimmung zur Herausgabe und wird am Herausgabegesuch festgehalten, wird für den Entscheid eine Gebühr erhoben. Bei Verfügen der Herausgabe ist der Steuerausweis in der Gebühr inbegriffen.	CHF	120.00
Die Ansätze gelten pro Steuerausweis und Jahr.		
Herausgabe von Steuerausweisen an Behörden, Amtstellen sowie an Institutionen mit einer im öffentlichen Interesse liegenden Tätigkeit		kostenlos

R Wasserversorgung**R1 Allgemeine Bestimmungen**

Die Gebühren sind in folgenden Erlassen geregelt:

- Wasserversorgungsreglement vom 20. Mai 2014 (WVR)
- Vollzugsverordnung zum Wasserversorgungsreglement vom 26. Mai 2014 (VVO zum WVR)

Die Wasserversorgung erhebt von den Haus- bzw. Grundeigentümern die im Versorgungsgebiet an der Wasserversorgung angeschlossen sind, folgende Beiträge und Gebühren:

- Anschlussgebühren
- Betriebsgebühren (Grundgebühr und Mengengebühr)
- Gebühren für vorübergehenden Wasserbezug
- Sondergebühr für Sprinkleranlagen
- Gebühren für zusätzliche Wasserzähler
- Gebühren für Bauwasser

R2 Gebühren**R2.1 Anschlussgebühren**

Anschlussgebühren gemäss § 2 VVO zum WVR.

R2.2 Betriebsgebühren

Betriebsgebühren gemäss § 3 Abs. 1 VVO zum WVR.

R2.3 Gebühren für vorübergehenden Wasserbezug

Gebühren für vorübergehenden Wasserbezug gemäss § 3 Abs. 3 VVO zum WVR.

R2.4 Sondergebühr für Sprinkleranlagen

Sondergebühr für Sprinkleranlagen gemäss § 3 Abs. 4 VVO zum WVR.

R2.5 Gebühren für zusätzliche Wasserzähler

Gebühren für zusätzliche Wasserzähler gemäss § 3 Abs. 5 VVO zum WVR.

R2.6 Gebühren für Bauwasser

Gebühren für Bauwasser gemäss § 3 Abs. 6 VVO zum WVR.

S Abwasserentsorgung**S1 Allgemeine Bestimmungen**

Die Gebühren sind in folgenden Erlassen geregelt:

- Siedlungsentwässerungsreglement vom 28. November 2017 (SER)
- Vollzugsverordnung zum Siedlungsentwässerungsreglement vom 11. Dezember 2027 (VVO zum SER)

Die Gemeinde erhebt von den Haus- bzw. Grundeigentümern folgende Gebühren:

- Anschlussgebühren (Schmutzabwasser und Regenabwasser)
- Betriebsgebühren (Schmutzabwasser und Regenabwasser)

S2 Gebühren**S2.1 Anschlussgebühren.**

Anschlussgebühr gemäss § 2 VVO zum SER.

S2.2 Betriebsgebühren

Betriebsgebühr gemäss § 3 VVO zum SER.

T Dienstleistungen

T1 Gemeindeweibel

Auftragspauschale	CHF	50.00
Zeitaufwand je Stunde	CHF	40.00
Spesen und Auslagen	effektive Kosten	
Briefzustellung	CHF	40.00
	oder nach Aufwand	

U Musikschule Buochs

U1 Schulgelder

Es gelten die Bestimmungen der Tarifordnung zum Reglement über die Musikschule Buochs (BG 25.111).

Schlussbestimmungen

- Alle Gebühren verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.
- Gebührenänderungen bleiben jederzeit vorbehalten.
- Ungerechtfertigte Abzüge oder Skonti werden nachbelastet.

In Kraft gesetzt mit GRB Nr. 135 vom 11. Mai 2026.

Geschäftsnummer: 2009-2